



Friedenskirkengemeinde
Radebeul

Ev.-Luth. Friedenskirkengemeinde · Altkötzschenbroda 40 · 01445 Radebeul
- Kirchenvorstand -

Synode der Ev.-Luth. Landeskirkche Sachsens
Lukasstr. 6
01069 Dresden

vorab per Mail: synode@evlks.de

Radebeul, 6. April 2018

Eingabe an die 29. Landessynode zum Thema „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ – Strukturreform

Sehr geehrte Mitglieder der Landessynode, liebe Brüder und Schwestern,

zunächst möchten wir uns für die Veröffentlichung des Gesetzentwurfs vor der Frühjahrstagung der Landessynode bedanken, denn sie gibt den Kirchenvorständen die Möglichkeit, die Auswirkungen von Veränderungen zu antizipieren und zu bewerten und sich in den Diskussionsprozess einzubringen. Wir bitten die Landessynode auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass Vorlagen an die Landessynode vorab veröffentlicht werden und der Kirchenöffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Dennoch war der Zeitpunkt der Veröffentlichung (Karwoche) und die zur Prüfung verbleibende Zeit aus unserer Sicht mit knapp 3 Wochen vor Beginn der Frühjahrstagung (einschließlich Karwoche und Ostern) ungünstig und viel zu kurz bemessen. Wir haben die vorgelegten Gesetzentwürfe daher nur cursorisch prüfen können.

Wir können derzeit noch nicht abschätzen, ob es uns innerhalb der vorgesehenen Rechtsformen der regionalen Zusammenarbeit gelingen wird, langfristig den Gemeindeaufbau und die Verkündigung des Evangeliums zu ermöglichen. Der vorgelegte Gesetzentwurf versucht v.a. auskömmliche Stellen für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu ermöglichen – dieses Bemühen erkennen wir ausdrücklich an. Uns erschließt sich allerdings nicht der Zwang zu Gemeindezusammenschlüssen in einer der vier möglichen Rechtsformen, da wir bereits heute gemeinsame Anstellungen mit unserer Nachbargemeinde und einer freien Schule auf freier vertraglicher Basis umsetzen (ohne unseren Mitarbeitern gestückelte Anstellungsverhältnisse zuzumuten). Darüber hinaus beantwortet der Gesetzentwurf nicht die Frage, wie Gemeindeaufbau in größeren Verwaltungsstrukturen gelingen kann. Bisher sehen wir nur einen wesentlich erhöhten Abstimmungsaufwand (Gremien) für Haupt- und Ehrenamtliche auf uns zu kommen. Diesbezüglich finden wir den Gesetzentwurf unausgewogen.

Für die bevorstehenden Beratung zu dieser Gesetzesvorlage auf Ihrer Frühjahrstagung 2018 möchten wir Ihnen folgende konkrete Punkte zu Bedenken geben:

1. Unsere Kirchgemeinde wird seit Jahrzehnten durch einen ehrenamtlichen Kirchvorsteher geleitet. Wir haben durchweg positive Erfahrungen mit dieser Form der Leitung gemacht - wie viele andere Gemeinden unserer Landeskirche, die ebenfalls den Laienvorsitz im Kirchenvorstand praktizieren. Das Prinzip des Laienvorsitzes ist unserer Gemeinde als Ausdruck des gelebten Priestertums aller Gläubigen sehr wichtig. Der vorgelegte Entwurf führt für Schwesternkirchverhältnisse Verbundausschüsse und für Kirchgemeindebünde die Vorstände der Kirchgemeindebünde ein, die zukünftig von einem hauptamtlichen Pfarrer, nämlich dem Pfarramtsleiter, geleitet werden sollen (§ 2 a, Abs. 5 sowie § 3 c, Abs. 3 KGStrukG). Darüber hinaus ist die Zusammensetzung der Verbundausschüsse und der Vorstände der Kirchgemeindebünde so vorgesehen, dass hauptamtliche Pfarrer 50% Stimmrechte haben. Dies führt zu einer substantiellen Verschiebung der Stimmanteile hin zu den hauptamtlichen Mitarbeitern.

Wir bitten daher die Landessynode, den Laienvorsitz der genannten Gremien kirchengesetzlich zu ermöglichen und einen höheren Anteil von Laien in diesen Gremien vorzusehen oder von Vorgaben zur Zusammensetzung dieser Gremien ganz abzusehen.

2. Unsere Gemeinde hat bereits jetzt drei Predigtstätten und knapp 30 angestellte Mitarbeiter (Verkündigungsdienst, Verwaltung, Hausmeister, Kirchner, Kindergarten, Friedhof) und hat damit die Größe eines mittelständischen Unternehmens. Für den KV als Arbeitgeber und den Pfarramtsleiter wünschen wir uns bereits jetzt, aber erst recht für die von der Landeskirche angestrebten größere Verwaltungsstrukturen (Regionen) eine Entlastung in Form einer hauptamtlichen Geschäftsführung, ähnlich wie große Vereine Geschäftsführer anstellen. Damit wollen wir unseren Pfarrern ermöglichen, sich stärker als bisher auf ihre Kernaufgaben gemäß §32 KGO zu konzentrieren.

Wir bitten die Landessynode die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass die Kirchvorstände und Pfarramtsleiter Aufgaben auf hauptamtliche Geschäftsführer delegieren können und dafür entsprechende Budgets oder Stellen zur Verfügung zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Für die bevorstehende Frühjahrstagung wünschen wir Ihnen Gottes Segen und begleiten Sie mit unserem Gebet.

Mit freundlichen Grüßen



Uta Fink
KV-Vorsitzende